



Medizinische Universität Wien

Gebäude-, Sicherheits- und  
Infrastrukturmanagement

An die  
WIP-E GmbH

[REDACTED]

Deutschland

Leitung: [REDACTED]

Sachbearbeiter: [REDACTED]

**Bereitgestellt über die Vergabeplattform der Auftraggeberin**

Wien, 16.12.2025

**Betreff: Zuschlagserteilung – Vergabeverfahren „Autoklavenwartung Himberg“ (AZ: 2501288)**

Sehr geehrter Herr Lukoschek!

Die Medizinische Universität Wien dankt Ihnen für die Teilnahme an oben angegebenem Vergabeverfahren.

Sie werden hiermit, auf Basis der Ausschreibungsunterlagen sowie Ihres Angebotes vom 9.12.2025, für Wartung- und Service der Autoklaven der Auftraggeberin am Standort 2325 Himberg, Brauhausgasse 34, beauftragt. Die unten bezeichneten Beilagen werden Ihnen in einem separaten Infomail über die Vergabeplattform der Auftraggeberin übermittelt.

Bitte geben Sie auf allen Korrespondenzen, Rechnungen und Ähnlichem, welche die Auftragsausführung betreffen, die Aktenzahl (AZ:2501288) an.

Die Ansprechperson auf Seite der Auftraggeberin ist [REDACTED]  
[REDACTED] Er wird mit Ihnen zur weiteren Leistungsabwicklung mit Ihnen in Kontakt treten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Leistungserbringungen ausschließlich in Absprache mit [REDACTED] oder einer von ihm zu benennenden Ansprechperson erfolgen dürfen.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
  
**Beilagen:**  
- Wartungs- und Servicevertrag  
- Preisangebot  
- Qualitätsangebot

# Wartungs- & Servicevertrag

der Medizinischen Universität Wien

für

Verfahrensname:	Autoklavenwartung Himberg
Aktenzahl:	2501288



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vertragsparteien</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile</b>	<b>4</b>
2.1	<i>Leistungsziel</i>	4
2.2	<i>Vertragsbestandteile</i>	4
<b>3</b>	<b>Wartungs- und Serviceleistungen</b>	<b>5</b>
3.1	<i>Durchführung der Wartung</i>	5
3.1.1	Wartungsbeginn und Ausfallzeiten	6
3.1.2	Entgelt	6
3.1.3	Option auf Validierung	6
3.1.4	Softwarewartung und Bereitstellung von Software-Updates	6
3.2	<i>Umfänglich unbeschränkter technischer Support und Fehleranalyse (via Telefon &amp; E-Mail)</i>	6
3.2.1	Entgelt	7
3.3	<i>Technischer Vorort Service</i>	7
3.3.1	Entgelt	7
3.4	<i>Ersatzteile- und Verschleißteile</i>	7
3.5	<i>Bearbeitungsstufen und Service- Levels</i>	7
3.5.1	Erreichbarkeit	8
3.5.2	Reaktionszeiten (Vor-Ort Fehlerbehebung)	8
3.5.3	Technischer Support und Fehleranalyse (Remote Fehlerbehebung)	8
3.5.4	Fehlerbehebungszeit	8
3.6	<i>An- und Abfahrtspauschale</i>	9
<b>4</b>	<b>Erfüllungsort</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Verpackungsmaterial</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigungsverzicht</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Kündigung und Vertragsauflösung aus wichtigem Grund</b>	<b>10</b>
7.1	<i>Ordentliche Kündigung</i>	10
7.2	<i>Vertragsauflösung aus wichtigem Grund</i>	10
7.3	<i>Folgen der Vertragsauflösung</i>	11
<b>8</b>	<b>Ersatzvornahme</b>	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Pönale</b>	<b>12</b>
<b>10</b>	<b>Schulungen</b>	<b>12</b>
<b>11</b>	<b>Gewährleistung</b>	<b>13</b>
<b>12</b>	<b>Haftung und Schadenersatz</b>	<b>14</b>
<b>13</b>	<b>Kommunikation / Terminkoordination</b>	<b>14</b>
<b>14</b>	<b>Prüf- und Warnpflicht</b>	<b>15</b>



15	Dokumentationspflicht.....	16
16	Leistungserbringung durch Dritte und Mitarbeiter.....	16
17	Mitwirkung der Auftraggeberin.....	17
18	Nutzungsrechte .....	18
19	Vertraulichkeit und Datenschutz .....	18
20	Preise .....	20
21	Wertsicherung .....	20
22	Rechnungslegung und Zahlungsfrist .....	21
23	Stornierungen.....	21
24	Eigentumsvorbehalt.....	22
25	Schlussbestimmungen.....	22
25.1	Anfechtungsverzicht .....	22
25.2	Freiheit von Rechten Dritter .....	22
25.3	Zession .....	22
25.4	Schriftformerfordernis .....	23
25.5	Vertrags- / Auftragssprache .....	23
25.6	Salvatorische Klausel.....	23
25.7	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand .....	23
26	Unterschriften .....	24



## 1 Vertragsparteien

Der gegenständliche Wartungs- & Servicevertrag wird aufgrund des Ergebnisses des hierzu geführten Vergabeverfahrens „Autoklavenwartung Himberg“ (AZ 2501288) zwischen den nachfolgend angeführten Parteien abgeschlossen:

Medizinische Universität Wien  
Spitalgasse 23  
1090 Wien

(nachfolgend Auftraggeberin)

sowie

WIP-E GmbH  
Zum Wetterschacht 1  
D-45659 Recklinghausen



(nachfolgend Auftragnehmerin)

## 2 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

### 2.1 Leistungsziel

Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Wartungs- und Serviceleistungen für die 3 (drei) Autoklaven in 2325 Himberg, Brauhausegasse 34 (nähere Details zu den Autoklaven vgl. Leistungsbeschreibung).

Der:die Auftragnehmer:in ist aufgrund des vorliegenden Wartungs- und Servicevertrages verpflichtet, die nachstehend angeführten Wartungs- und Serviceleistungen entsprechend den Festlegungen des vorliegenden Vertrages zu leisten. Übergeordnetes Leistungsziel ist dabei die zeitgerechte Erfüllung der erforderlichen Wartungs- und Serviceleistungen für alle 3 (drei) Geräte.

### 2.2 Vertragsbestandteile

Integrierender Bestandteil des Vertrages sind nachgeordnet die nachfolgend angeführten Vertragsbestandteile:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der gegenständliche Vertrag zustande gekommen ist (Zuschlagserteilung);
2. die vorliegenden Vertragsbestimmungen in ihrer letztgültigen Fassung;
3. die Leistungsbeschreibung in ihrer letztgültigen Fassung;
4. das letztgültige Preisangebot (Beilage ./2) des:der Auftragnehmer:in;
5. das letztgültige Qualitätsangebot (Beilage ./1) der Auftragnehmer:in;
6. allfällige behördliche Bewilligungen;
7. einschlägige österreichische Rechtsvorschriften und die dazu ergangenen Verordnungen, sowie auf den Leistungsgegenstand anwendbare technische ÖNormen
8. Richtlinien technischen Inhalts oder sonstige technische Regeln

9. Der Vertraulichkeitsvereinbarung (Beilage ./7)
10. Die Eigenerklärung der Sanktionen gegen Russland (Beilage ./4)
11. Der Datenschutzerklärung (Formblatt 17)
12. sonstige Unterlagen, sofern sie entweder explizit oder nachvollziehbarer Weise aus den objektiven Umständen bzw. ihrem Wesen nach als integraler Bestandteile des Vertrages zu beurteilen sind;

Ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen unauflöslichen Widersprüche, gelten die angeführten Unterlagen in der angeführten Rangordnung. Jedenfalls schuldet der:die Auftragnehmer:in aber die in seinem:ihren Angebot angeführten Leistungsspezifikationen, soweit diese über die in den übrigen Vertragsgrundlagen vorgesehenen Spezifikationen hinausgehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des:der Auftragnehmer:in finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.

### 3 Wartungs- und Serviceleistungen

Der:Die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, die nachfolgend und in der Leistungsbeschreibung definierten Wartungs- und Serviceleistungen für folgende Autoklaven der Auftragnehmerin zu erbringen:

Steri 1 EG-Links Fabrikatnr.: [REDACTED]

Steri 2 EG-Rechts Fabrikatnr.: [REDACTED]

Steri 3 OG Fabrikatnr.: [REDACTED]

#### 3.1 Durchführung der Wartung

Die Wartung ist im Sinne einer vorbeugenden Wartung zur Sicherstellung der langfristigen Nutzbarkeit des Gerätes im Rahmen der von der Auftraggeberin intendierten Verwendung unter

- Beistellung sämtlicher Verschleißteile (nicht jedoch Ersatzteile und / oder Verbrauchsartikel) die im Rahmen der Wartung erforderlich werden,
- Beistellung des erforderlichen Fachpersonals,
- an Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage)

durchzuführen.

[REDACTED]

Die Auftraggeberin ist nach eigenem Ermessen ebenso berechtigt, weniger Wartungen für weniger Geräte durchführen zu lassen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, die Wartung der Geräte - aus welchen Gründen auch immer - komplett einzustellen, womit der:die Auftragnehmer:in keinen Anspruch auf Entgelt hat.

[REDACTED]



### 3.1.1 Wartungsbeginn und Ausfallzeiten

Der Auftragnehmer hat binnen einer Frist von 4 Wochen ab Meldung, dass eine routinemäßige Wartung für das Gerät durchzuführen ist, diese vorzunehmen (der Beginn der Vornahme ist ausreichend).

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Falle einer technischen Störung oder einer Wartung, so kurz wie möglich sind. Bei einer routinemäßigen Wartung darf der technische Betrieb um nicht mehr als 4 Werkstage, oder einem angebotenen kürzeren Zeitraum (vgl. Beilage ./1)<sup>1</sup>, unterbrochen werden.

Sollte im Rahmen der Wartung festgestellt werden, dass zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, werden diese Zeiten der zusätzlichen Servicearbeiten nicht berücksichtigt.

### 3.1.2 Entgelt

Die Bezahlung der Wartungsleistungen erfolgt anhand der im zugrundeliegenden Verfahren angebotenen Preise (Wartungspauschale und An- und Abfahrtspauschale einerseits sowie ggf. einzelne zusätzliche Leistungen, die nicht von den Pauschalen umfass sind andererseits (vgl. Leistungsverzeichnis und Preisangebot).

Nicht von der Wartungspauschale umfasst sind:

- Einzelne, nicht regelmäßig durchzuführende Leistungen (insb. Reinigungen, vgl. Leistungsverzeichnis) die im Anlassfall von der Auftraggeberin abgerufen und zum Einzelpreis gemäß Preisangebot verrechnet werden.
- Die An- und Abfahrt zu Wartungen wird mit einer eigenen Pauschale verrechnet (vgl. Punkt 3.6 und Preisangebot).

### 3.1.3 Option auf Validierung

Die Auftraggeberin hat das Recht, pro Jahr und pro Autoklav eine Validierung gemäß ÖNorm EN ISO 17665 zu verlangen. Die Validierung erfolgt im Zuge eines Wartungstermins, womit die Reisekosten abgedeckt sind. Allfällige zusätzliche Aufenthaltskosten sind mit der Validierungspauschale abgedeckt.

### 3.1.4 Softwarewartung und Bereitstellung von Software-Updates

Die Wartung der Software der Geräte ist ebenso Vertragsbestandteil, sowie die kostenlose Zurverfügungstellung von Software-Updates zur Problembehebung oder Performance-Verbesserung.

## 3.2 Umfänglich unbeschränkter technischer Support und Fehleranalyse (via Telefon & E-Mail)

Im Rahmen dieser Unterstützungsleistung sind sämtliche dem:der Auftragnehmer:in zumutbare Maßnahmen via Telefon und E-Mail (Fernwartung) zu ergreifen um die Auftraggeberin bei der Behebung

<sup>1</sup> Bei Auftragsvergabe wird der angebotene Zeitraum eingefügt.



von Fehlern am System sowie der Software zu unterstützen und die Auftraggeberin bzw deren Mitarbeiter:innen bei der Fehlerbehebung anzuleiten.

### 3.2.1 Entgelt

Remote-Serviceleistungen (Reparaturleistungen) werden nach Regiestunden abgegolten. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich angefallen Zeitaufwand im 15 Minutentakt, zum angebotenen Stundensatz.

## 3.3 Technischer Vorort Service

Die Auftragnehmerin ist zur Störungsbeseitigung durch eine:n regionalen Expert:in im Rahmen eines technischen Vorort-Service verpflichtet. Der Auftraggeberin kommt das Recht zu, einen technischen Vorort-Service von der Auftraggeberin anzufordern, sofern dies aus Ihrer Sicht erforderlich ist.

### 3.3.1 Entgelt

Die Bezahlung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand anhand der im zugrundeliegenden Verfahren angebotenen Regiestundensätze, womit auch allenfalls erforderliche Aufenthaltskosten abgedeckt sind, zuzüglich einer An- und Abfahrtspauschale.

Für Vor-Ort-Arbeiten an Wochenenden und an Feiertagen gilt ein eigener Regiestundensatz (vgl. Preisangebot).

## 3.4 Ersatzteile- und Verschleißteile

Die Verrechnung von Ersatz- und nicht von der Wartung umfasste Verschleißteilen aufgrund dieser Vorort-Service-Leistungen erfolgt auf separate Rechnungslegung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatz- und Verschleißteile für die vertragsgegenständlichen Autoklaven für mindestens 5 Jahre, oder den im Angebot angegebenen längeren Zeitraum (vgl. Beilage ./1)<sup>2</sup>, bereitzustellen. Garantiert er längere Verfügbarkeiten, werden zusätzliche Punkte vergeben.

## 3.5 Bearbeitungsstufen und Service- Levels

Die nachstehenden Definitionen der Bearbeitungsstufen sind im Rahmen der Service-Levels vereinbart:

Bearbeitungsstufe	Definition
Unterstützung per E-Mail oder Telefon	Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des Gerätes und / oder der Software ist eingeschränkt. Eine Behebung im Rahmen des Supports per E-Mail und / oder Telefon ist möglich.

<sup>2</sup> Bei Auftragsvergabe wird der angebotene Zeitraum eingefügt.



<b>Technischer Vorort Service</b>	Die zweckmäßige Nutzung des Gerätes und / oder der Software ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt.  Eine Behebung im Rahmen des Supports per E-Mail und / oder Telefon ist nicht möglich oder nicht tunlich.
-----------------------------------	--

Der:die Auftragnehmer:in ist im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen verpflichtet, nachstehende Service-Levels einzuhalten, widrigenfalls die Pönalregelung gem Punkt 9 zur Anwendung gelangt. Sofern allfällige Überschreitungen der Reaktionszeiten oder längere als notwendige Fehlerbehebungszeiten nachweislich durch die Auftraggeberin verursacht wurden, gelangen die Pönalregelungen nicht zur Anwendung. Der Nachweis, dass die Überschreitung durch die Auftraggeberin verursacht wurde, ist im Einzelfall durch den:die Auftragnehmer:in zu erbringen.

### 3.5.1 Erreichbarkeit

Der Auftragnehmer muss Werktags (es gelten die Werkstage in Österreich) telefonisch in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr, oder den angebotenen (vgl. Beilage ./1) längeren Zeitraum<sup>3</sup>, erreichbar sein.

Die Erreichbarkeit umfasst dabei sowohl die telefonische Erreichbarkeit als auch die Erreichbarkeit per E-Mail oder sonstigen Fernkommunikationsmittel (z.B. vom AN oder AG zur Verfügung gestelltem Ticketsystem). Mit Eingang eines Anrufs oder E-Mail innerhalb der Zeiten der Erreichbarkeit beginnt der Fristenlauf (Reaktionszeiten bzw. technischem Support und Fehleranalyse). Erfolgt die Kontaktaufnahme außerhalb der Zeiten der Erreichbarkeit, beginnt der Fristenlauf mit dem Zeitpunkt des nächsten Wiederbeginns der Erreichbarkeit.

### 3.5.2 Reaktionszeiten (Vor-Ort Fehlerbehebung)

Bei einem Störungsfall muss eine erforderliche Vor-Ort-Fehlerbehebung innerhalb von maximal 3 Tagen, oder einem angebotenen kürzeren Zeitraum (vgl. Beilage ./1)<sup>4</sup>, ab Verständigung beginnen.

### 3.5.3 Technischer Support und Fehleranalyse (Remote Fehlerbehebung)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, binnen 24 Stunden, oder einem angebotenen kürzeren Zeitraum (vgl. Beilage ./1)<sup>5</sup>, nach Eingang einer Störungsmeldung mit der Fehleranalyse und der Bereitstellung von technischem Support im Wege von Fernkommunikationsmitteln zu beginnen.

### 3.5.4 Fehlerbehebungszeit

Die Fehlerbehebungszeit ist die Zeit zwischen Verständigung der:des Auftragnehmer:in durch die Auftraggeberin bis zur endgültigen Fehlerbehebung bzw. der Herstellung eines zumutbaren Workarounds; Workarounds sind dabei zeitnah durch eine endgültige Fehlerbehebung zu ersetzen.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, aufgetretenen Fehler oder Störungen so schnell als möglich zu beheben.

<sup>3</sup> Bei Auftragsvergabe wird der angebotene Zeitraum eingefügt.

<sup>4</sup> Bei Auftragsvergabe wird der angebotene Zeitraum eingefügt.

<sup>5</sup> Bei Auftragsvergabe wird der angebotene Zeitraum eingefügt.



### 3.6 An- und Abfahrtspauschale

Für die An – und Abfahrt zu den Autoklaven zur Erbringung von Wartungs- und/oder Serviceleistungen und/oder sonstigen Leistungen ist eine eigene Pauschale anzubieten (vgl. Preisangebot, Beilage ./2). Werden mehrere Wartungen bzw. Service bzw. sonstige Leistungen (z.B. Schulungen) in einem Termin durchgeführt, steht die An- und Abfahrtspauschale nur 1 mal zu.

## 4 Erfüllungsort

Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind am folgenden Standort der Auftraggeberin zu erbringen (Erfüllungsort):

**Brauhausgasse 34  
2325 Himberg**

Sollte den Anforderungen und/oder Wünschen der Organisationseinheit der Auftraggeberin durch einen anderen Erfüllungsort besser entsprochen werden, hat die Auftraggeberin das Recht, den Erfüllungsort einseitig zu ändern. Sollte sich sohin der Erfüllungsort ändern, wird die Auftraggeberin den konkreten Bereich/Raum, in welchem die Leistung zu erbringen ist nach Vertragsabschluss (spätestens auf Anfrage der:des Auftragnehmers:Auftragnehmerin) bekanntgeben. Allfällige Mehrkosten für den:die Auftragnehmer:in infolge der Änderung des Erfüllungsorts werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten tatsächlich vorliegen und durch den:die Auftragnehmer:in eindeutig nachgewiesen werden.

Bei der Änderung des Erfüllungsorts innerhalb des Bundesgebietes von Österreich handelt es sich um eine unwesentliche Änderung gemäß § 365 Abs 3 BVerG, die den Gesamtcharakter des Vertrages nicht verändert. Zudem ist die allfällige Änderung des Erfüllungsortes gemäß § 365 Abs 3 Z 2 BVerG klar, präzise und eindeutig formuliert.

## 5 Verpackungsmaterial

Der:die Auftragnehmer:in hat Verpackungsmaterial ohne zusätzliches Entgelt abzuholen und zurückzunehmen und ist zur Einhaltung der Verpackungsverordnung 2014 (BGBI II Nr. 184/2014 in der jeweils geltenden Fassung) verpflichtet.

## 6 Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigungsverzicht

Der gegenständliche Vertrag beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Auftraggeberin (Zuschlagserteilung) den Vertrag in Geltung setzen zu wollen, bzw. zu dem in der Zuschlagserteilung festgesetzten Termin. Liegt dieser Zeitpunkt innerhalb der Zuschlagsfirst, ist eine Vertragsannahme der Auftragnehmerin nicht erforderlich.

## 7 Kündigung und Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

### 7.1 Ordentliche Kündigung

Es steht den Vertragsparteien frei, den Vertrag unter Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals schriftlich zu kündigen.

Bei einer Kündigung hat die Auftragnehmerin im Falle der Vereinbarung von Wartungs- bzw. Servicepauschalpreisen, Anspruch auf das aliquote Jahresentgelt. Bei der Vereinbarung von Einzelpreisen bzw. Regiepreisen hat die Auftraggeberin Anspruch auf das Entgelt gemäß tatsächlichem Aufwand.

### 7.2 Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Die Vertragsparteien können einen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen bzw. vorzeitig auflösen. Wichtige Gründe sind insbesondere aber nicht ausschließlich gegeben, wenn:

- Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Vertragserfüllung offensichtlich unmöglich machen, sofern die Auftraggeberin diese nicht selbst zu vertreten hat;
- der:die Auftragnehmer:in mit den vereinbarten Leistungen gegenüber der Auftraggeberin trotz Nachfristsetzung (verschuldet oder unverschuldet) in Verzug gerät;
- der:die Auftragnehmer:in die Behebungsfristen im Gewährleistungsfall nicht einhält;
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vertrags verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- der:die Auftragnehmer:in mit anderen Unternehmern für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauteren Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen hat oder andere Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin vorsätzlich Schaden zuzufügen;
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des:der Auftragnehmer:in drastisch und nachhaltig verschlechtern und dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrags wesentliche Nachteile für die Auftraggeberin erwarten lässt, insbesondere bei Insolvenzgefahr oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wird oder wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- der:die Auftragnehmer:in in Folge eines Streitfalls seine Leistungserbringung einseitig einstellt;
- der:die Auftragnehmer:in gegen gesetzliche Vorschriften oder wiederholt gegen unwesentliche oder einmalig gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, was nach vorheriger Abmahnung stets anzunehmen ist;
- die Leistungsfähigkeit des:der Auftragnehmer:in für das Erreichen des Leistungszieles nicht oder nicht mehr gegeben ist;
- ein ARGE-Partner aus der ARGE ausscheidet;



- der:die Auftragnehmer:in unmittelbar oder mittelbar Mitarbeiter:innen der Auftraggeberin, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet bzw Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- der:die Auftragnehmer:in stirbt bzw im Falle einer juristischen Person liquidiert wird;
- der dem vorliegenden Vertrag zugrundliegende Kaufvertrag gerichtliche aufgehoben wird oder von der Auftraggeberin zulässigerweise aufgelöst wurde.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, bei Vorliegen eines der genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Die Auftraggeberin kann einen Vertrag weiters fristlos kündigen, wenn eine vergaberechtlich unzulässige Vertragsänderung erfolgte.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Absendung der Kündigung.

### 7.3 Folgen der Vertragsauflösung

Wird der Vertrag aus wichtigem – vom:von der Auftragnehmer:in zu vertretenden – Grund vorzeitig aufgelöst, hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin die durch eine allfällige Neuvergabe der Leistungen an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Der:die Auftragnehmer:in verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen ab Empfang der Zahlung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

## 8 Ersatzvornahme

Gerät der:die Auftragnehmer:in mit einer von ihm:ihr nach diesem Vertrag zu erbringenden Haupt- oder Nebenleistung in Verzug, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die Leistung nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen (14 Tage) Nachfrist – auch ohne den Vertrag zu beenden – zur Gänze oder zum Teil im Wege einer Ersatzvornahme entweder selbst zu erbringen oder von einem Dritten erbringen zu lassen; hierbei trifft die Auftraggeberin keine Pflicht, die wirtschaftliche Angemessenheit der Ersatzvornahme zu prüfen.

Bei Gefahr in Verzug ist die Auftraggeberin berechtigt, umgehend – das heißt ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung – eine Ersatzvornahme und sonstige erforderliche Maßnahmen zu veranlassen („Gefahrenveranlassung“), wenn der:die Auftragnehmer:in die Gefahr nicht in dem erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Zeit selbst bannt.

Alle für Ersatzvornahmen und Gefahrenveranlassungen aufgewendeten oder durch diese verursachten Kosten sind durch den:die Auftragnehmer:in zu ersetzen, wobei der Ersatzanspruch der Auftraggeberin binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig ist. Dass diese Kosten überhöht seien, kann



der:die Auftragnehmer:in nur insoweit einwenden, als er:sie nachweist, dass die Auftraggeberin an der behaupteten Überhöhung ein grobes Verschulden trifft.

Der:die Auftragnehmer:in bleibt für die ordnungsgemäße Erbringung der von der Ersatzvornahme oder Gefahrenveranlassung betroffenen Leistung verantwortlich. Die Auftraggeberin wird dem:der Auftragnehmer:in jedoch allfällige Ansprüche gegen Dritte, die aus Mängeln an den von der Ersatzvornahme oder Gefahrenveranlassung betroffenen Leistungen resultieren (insbesondere Verbesserungsansprüche), auf Verlangen abtreten, soweit ihm dies erlaubt ist; Voraussetzung hierfür ist der vorherige Ersatz der Kosten der Ersatzvornahme oder Gefahrenveranlassung durch den:die Auftragnehmer:in entsprechend den oben stehenden Bestimmungen und Erfüllung der übrigen, nicht von der Ersatzvornahme umfassten Vertragspflichten des:der Auftragnehmer:in.

## 9 Pönale

Bei Verzug (insbesondere im Hinblick auf die vereinbarten Service-Level) des:der Auftragnehmer:in ist die Auftraggeberin berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Verzugs eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von EUR 300,00 je Tag exklusive USt zu verlangen; maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 50 % der Jahreswartungskosten exklusive USt. Dies gilt auch dann, wenn der:die Auftragnehmer:in nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teilleistung erbringt und diese von der Auftraggeberin angenommen wird.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen und der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen, sofern die Auftraggeberin keine Ausbezahlung verlangt.

Der Nachweis eines Schadens ist nicht Voraussetzung für das Anfallen der Pönale. Gleichermaßen bleiben Ansprüche auf Ersatz eines höheren Schadens unberührt.

## 10 Schulungen

Der:die Auftragnehmer:in hat maximal 1 mal pro Jahr eine angemessene Schulung zur Aufrechterhaltung des Betriebes bzw der Abwendung einer allgemeinen Betriebsgefahr sowie hinsichtlich sinnvoller täglich, wöchentlich bzw. monatlich selbstständig durchzuführbaren Wartungs- bzw. Reinigungstätigkeiten nach Aufforderung durch die Auftraggeberin durchzuführen .

Die Schulungen am Aufstellungsort haben an einem einvernehmlich festzulegenden Termin nach routinemässiger Wartung stattzufinden; kommt kein Einvernehmen zustande, so wird die Auftraggeberin einen Termin festlegen. Schulungen haben alle Inhalte zu umfassen, welche zur Bedienung, zum Troubleshooting, zur routinemässiger Wartung sowie sonstige zum bestimmungsgemäßen Betrieb notwendige sind.

Die Schulungen haben derart gestaltet zu sein, dass den Schulungsteilnehmer:innen die Einschulung weiterer Mitarbeiter:innen der Auftraggeberin möglich ist (Train-the-Trainer-Prinzip).

Die Auftraggeberin wird mit Übersendung des Schulungstermins eine Liste der an der Schulung teilnehmenden Personen übersenden. Der:die Auftragnehmer:in hat ein entsprechendes Trainings- Manual für die Schulungs-Teilnehmer vorzubereiten und diese am Tag der Schulung in geordneter Form und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; darüber hinaus hat der:die Auftragnehmer:in die Unterlagen vorab (zumindest 4 Tage vor dem jeweiligen Schulungstermin) als PDF-Dokument an die Auftraggeberin zu übersenden. Das Trainings-Manual hat dabei die im Zuge der Schulung zu



vermittelnden Kenntnisse klar verständlich und vollständig aufzubereiten. Sofern im Zuge der Durchführung der Schulung die Notwendigkeit für Anpassungen des Trainings-Manuals erkennbar werden ist dieses – nach Durchführung der Schulung und auf Aufforderung durch die Auftraggeberin binnen angemessener von der Auftraggeberin zu setzender Frist – in aktualisierter Form der Auftraggeberin als PDF-Dokument zur Verfügung zu stellen.

Die Schulungsdauer hat zumindest an einem (1) vollen Tag stattzufinden und es sind alle von der Auftraggeberin zur Schulung angemeldeten Personen in diese miteinzubeziehen. Mit der angebotene Schulungspauschale sind auch alle Aufenthaltskosten abgedeckt.

## 11 Gewährleistung

Die Auftragnehmerin übernimmt eine zweijährige Gewährleistung für die technisch einwandfreie Ausführung und für einwandfreie Werkstatt- und Fertigungsqualität.

Der:die Auftragnehmer:in leistet volle Gewähr dafür, dass seine:ihre Leistungen die vertraglich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen und im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik, dem jeweiligen Stand der Technik und den einschlägigen Normen und europäischen technischen Spezifikationen vorgenommen werden.

Ist ein Mangel auf von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien oder Vorleistungen zurückzuführen, ist der:die Auftragnehmer:in von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels nur dann frei, wenn er die vorgesehene schriftliche Mitteilung ordnungsgemäß erstattet hat und die Auftraggeberin den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder er:sie diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können. Die Gewährleistung des:der Auftragnehmer:in wird durch das Bestehen allfälliger Informationsrechte der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, wobei bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist vermutet wird, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden abbedungen.

Der:die Auftragnehmer:in wird alle innerhalb der Gewährleistungsfristen festgestellten Mängel seiner Leistungen kostenlos beheben.

Werden innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfristen Mängel von der Auftraggeberin gerügt, deren Beseitigung aus von der Auftraggeberin zu vertretenden Gründen nicht umgehend erfolgen kann, so wird der:die Auftragnehmer:in in Abstimmung mit der Auftraggeberin provisorische Maßnahmen für die Zeit bis zur Mängelbehebung durchführen.

Die Behebung der von der Auftraggeberin reklamierten Mängel hat binnen der von der Auftraggeberin festgesetzten angemessenen Frist in der nach Art und Umfang des Mangels arbeitstechnisch kürzest möglichen Zeit zu erfolgen.

Kommt der:die Auftragnehmer:in seiner Mängelbehebungspflicht innerhalb der von der Auftraggeberin festgesetzten angemessenen Frist nicht vollständig nach, so ist die Auftraggeberin berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Preisminderung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder diese Mängelbehebung durch Dritte (Ersatzvornahme) ausführen zu lassen. Die daraus resultierenden Mehrkosten trägt der:die Auftragnehmer:in. Werden Mängel auf Kosten des:der Auftragnehmer:in durch Dritte behoben, besteht die Gewährleistungspflicht der Auftragnehmerin dem Grunde nach weiter, mit Ausnahme der Komponenten, die durch Dritte verwendet werden.



Lehnt der:die Auftragnehmer:in zunächst einen Gewährleistungsanspruch der Auftraggeberin ab und weist die Auftraggeberin dem:der Auftragnehmer:in diesen später nach, so übernimmt der:die Auftragnehmer:in auch die für den Nachweis entstandenen Kosten. Wenn die Auftraggeberin vor Ablauf der Gewährleistungfrist Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um ein weiteres Jahr erstreckt.

Zahlungen der Auftraggeberin gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

Natürlicher Verschleiß aufgrund wirtschaftlicher Abnutzung, sowie Schäden, die auf chemische Einflüsse, unsachgemäße Montage/Wiederinbetriebnahme, unsachgemäße Lagerung, Bedienung und Wartung zurückzuführen sind, verpflichten die Auftragnehmerin nicht zur Gewährleistung, wohl aber zum vereinbarten Service.

## 12 Haftung und Schadenersatz

Die Auftragnehmerin haftet beschränkt mit bis zu 5 Mio Euro für Personen und Sachschäden je Ereignis, mit bis zu 3 Mio Euro für Schäden im Sinne der erweiterten Produkthaftpflicht und 1 Mio Euro für reine Vermögensschäden.

Mit Ausnahme obiger Beschränkung der Höhe nach gelten für die Auftragnehmerin die gesetzlichen Bestimmungen sowie folgende Bestimmungen:

Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Leistungserbringung dritten Personen entstehen. Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, die Auftraggeber:in aus solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der:die Auftragnehmer:in haftet für eine vertragsgemäße Ausführung der Leistung und für sämtliche Schäden, die aus einer Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung des Vertrages entstehen.

Bei geistigen Dienstleistungen haftet der:die Auftragnehmer:in dafür, dass auf Grund der Planung vollständig funktionsfähige und betriebsbereite Werke errichtet werden können.

Bei geistigen Dienstleistungen hat der:die Auftragnehmer:in zur Abdeckung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche über eine ausreichende, auf seine vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene aufrechte Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und das auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen.

Die Auftraggeberin hat dem:der Auftragnehmer:in nur solche Schäden zu ersetzen, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Vertragsbestimmungen beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, atypische Schäden und dem entgangenen Gewinn ist bei Vermögensschäden ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des:der Auftragnehmer:in gegen die Auftraggeberin aus der Ungültigkeit des Vertrags oder des vorliegenden Vertrages oder des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens werden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

## 13 Kommunikation / Terminkoordination

Sofern im Einzelfall nichts Anderes festgelegt ist, hat die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien via E-Mail zu erfolgen. Hierzu hat der:die Auftragnehmer:in unmittelbar nach Beauftragung eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben; sämtliche Mitteilungen der Auftraggeberin werden ausschließlich an diese E-Mail-Adresse des:der Auftragnehmer:in versandt. Ebenfalls nach Beauftragung



wird die Auftraggeberin eine E-Mail-Adresse bekannt geben, welche zur Kommunikation bei der Abwicklung der gegenständlichen Leistung verwendet werden soll.

Für die Terminkoordination gilt, dass diese auch telefonisch erfolgen kann; der:die Auftragnehmer:in ist jedoch unabhängig davon verpflichtet der Auftraggeberin unverzüglich eine Bestätigung des Termines per E-Mail zukommen zu lassen.

## 14 Prüf- und Warnpflicht

Der:die Auftragnehmer:in hat seine:ihr Leistungen unter Beachtung sämtlicher, jeweils geltender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen sowie der vertraglichen Bestimmungen auszuführen oder die Ausführung entsprechend zu veranlassen. Der:die Auftragnehmer:in hat dabei nach dem Stand der Technik vorzugehen. Der:die Auftragnehmer:in ist zur vollständigen, fristgerechten mängelfreien Durchführung aller für die Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten verpflichtet.

Der:die Auftragnehmer:in hat die Pflicht, die ihm von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Ausführungsunterlagen, Pläne), die von der Auftraggeberin erteilten Anweisungen, die von der Auftraggeberin beigestellten Materialien oder Vorleistungen ohne unnötigen Aufschub zu prüfen und die auf Grund zumutbarer Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen diese Unterlagen und/oder die Art der Ausführung der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der:die Auftragnehmer:in hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand vorhandener Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die die von ihm zu erbringenden Leistungen nachteilig beeinflussen könnten [den Vertragszweck/Ziel], sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Werden dem:der Auftragnehmer:in Umstände erkennbar, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen bzw. die vertragsgemäße Erfüllung gefährden können, hat er:sie die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren und mögliche(n) Maßnahme(n) zur Verringerung oder Behebung bzw Alternativen sowie die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Die Verständigung der Auftraggeberin bewirkt ohne schriftliche Abänderung von Seiten der Auftraggeberin keine Änderung des ursprünglich vereinbarten Erfüllungszeitpunktes.

Die Zustimmung der Auftraggeberin zu etwaigen Maßnahmen ist jedenfalls einzuholen. Der Auftraggeberin dürfen aus der Mitteilung und den zu erwägenden Maßnahmen keinerlei Mehrkosten entstehen, sofern die Umstände in der Sphäre des:der Auftragnehmer:in liegen. Der:die Auftragnehmer:in hat die Auftraggeberin auch über solche wichtigen Umstände, die in seiner:ihrer Person liegen und die Betriebsführung beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu informieren. Insbesondere hat der:die Auftragnehmer:in die Auftraggeberin über jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung namhaft gemachten verantwortlichen Vertreter sowie Reorganisationsbedarf und die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eine bevorstehende Insolvenz, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens aber auch über Zahlungsschwierigkeiten, eine Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, zu informieren. Diese Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer einzuhalten.

Kommt der:die Auftragnehmer:in seiner:ihrer Prüf- und Warnpflicht nicht nach und entsteht der Auftraggeberin dadurch ein Schaden, hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin diesen zu

ersetzen. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche der Auftraggeberin aufgrund der Verletzung dieser Informationspflichten bleiben unberührt.

Hinsichtlich im nationalen Recht umgesetzte Richtlinien wird die Auftraggeberin der Auftragnehmerin nach Möglichkeit Hilfe leisten. Die Hinweispflicht der Auftragnehmerin über mögliche Änderungen entfällt hierdurch nicht.

## 15 Dokumentationspflicht

Vorkommisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen oder die für die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich sein können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind von dem:der Auftragnehmer:in auf geeignete Weise nachweislich zu dokumentieren und der Auftraggeberin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Auch ist der:die Auftragnehmer:in verpflichtet, der Auftraggeberin auf ihr Verlangen sämtliche dem:der Auftragnehmer:in zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis umgehend zur Verfügung zu stellen. Der Quellcode für die Software der Auftragnehmerin ist hiervon nicht umfasst.

Die Dokumentation der erbrachten Leistungen bewirkt keine Änderung des Vertrages. Ein Stillschweigen der Auftraggeberin gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

## 16 Leistungserbringung durch Dritte und Mitarbeiter

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an eine:n Subunternehmer:in ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, jene Subunternehmer:innen, die bereits im Zuge der Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannt wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen.

Der:die Auftragnehmer:in darf Subunternehmer:innen – die nicht bereits im Zuge der Ausschreibung genannt wurden – bei der Leistungserbringung nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin heranziehen. Der:die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin mit dem Ersuchen um Zustimmung alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere zum Nachweis der Eignung des Subunternehmers, vorzulegen. Das Ersuchen ist an die im jeweiligen Auftragsschreiben genannte Kontaktadresse zu richten. Die Auftraggeberin wird die Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern. Wichtige Gründe sind insbesondere neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung jene, die zum Rücktritt berechtigen würden. Diese wichtigen Gründe berechtigen die Auftraggeberin auch zum sofortigen Ausschluss eines:einer bereits eingesetzten Subunternehmer:in von der weiteren Leistungserbringung und hat der:die Auftragnehmer:in den:die ausgeschlossene:n Subunternehmer:in unverzüglich durch eine:n geeignete:n Subunternehmer:in und entsprechend den Vorgaben dieses Absatzes zu ersetzen. Aus der Ablehnung von Subunternehmer:innen entsteht für den:die Auftragnehmer:in weder ein Anspruch auf Mehrkosten, Schadenersatz noch ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder ein Recht auf Anpassung (Verschiebung) der festgelegten Zwischen- oder Endtermine.

Gleiches gilt für einen Wechsel der:der Subunternehmer:in.

Bei einer Beendigung des Vertrags aus Gründen in der Sphäre des:der Auftragnehmers: in hat die Auftraggeberin das Recht, in alle Subunternehmer:innenverträge des:der Auftragnehmer:in an dessen:deren Stelle und zu unveränderten Bedingungen einzutreten, ohne dass dies einen Grund für



eine vorzeitige Vertragsauflösung des Subunternehmer:innenvertrages darstellt. Auch im Fall einer Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines solchen mangels Masse hat die Auftraggeberin das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des:der Auftragnehmer:in einzutreten. Der:die Auftragnehmer:in hat diese Eintrittsrechte der Auftraggeberin in allen seinen Subunternehmerverträgen wirksam zu vereinbaren und der Auftraggeberin auf dessen Aufforderung nachzuweisen.

Der Eintritt samt Ausscheiden des:der Auftragnehmer: in in den oben genannten Fällen ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim:bei der Auftragnehmer:in wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom:von der Auftragnehmer:in und jene, die danach erbracht wurden, von der Auftraggeberin entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmer:innenvertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmer:innenvertrages und seiner:ihrer nachweislichen Verständigung des:der Subunternehmer:in vom Eintritt hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin binnen 7 Tagen ab dessen Erklärung des Vertragseintritts auszuhändigen. Im Falle des Eintritts der Auftraggeberin in einen Subunternehmer:innenvertrag entfällt das sich auf diese Leistungen beziehende Entgelt des:der Auftragnehmerin (zumindest in Höhe des Subunternehmerentgelts).

Der:die Auftragnehmer:in bietet der Auftraggeberin unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, ihm alle Erfullungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmer- und Lieferverträgen abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden dieser Verträge getrennt durch schriftliche Erklärung der Auftraggeberin angenommen werden, auch vor Übernahme der betroffenen Leistungen. In diesem Fall hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin den Subunternehmer:innenvertrag und die dazugehörige Dokumentation binnen 7 Tagen auszuhändigen und sich eine Kopie davon zu behalten. Für den Fall, dass es zu einer wirksamen Abtretung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen an die Auftraggeberin kommt, hat der:die Auftragnehmer:in die abgetretenen Rechte im Namen der Auftraggeberin wahrzunehmen.

Für verbundene Unternehmen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.

Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter:innen einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen der Auftraggeberin eingesetzte Mitarbeiter:innen auszuwechseln. Die mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter:innen des:der Auftragnehmer:in sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.

Weiters hat der:die Auftragnehmer:in sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter:innen, die mit der Auftraggeberin in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter:innen für Tätigkeiten an Orten der Auftraggeberin zum Einsatz kommen sofern die Auftraggeberin dem Einsatz fremdsprachiger (englische Sprache) Mitarbeiter:innen des:der Auftragnehmer:in nicht explizit vorab schriftlich zugestimmt hat.

Der:die Auftragnehmer:in haftet für das Verschulden aller Personen (inklusive Subauftragnehmer:innen), deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, wie für eigenes Verschulden.

## 17 Mitwirkung der Auftraggeberin

Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet seine:ihre Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig zu erfüllen. Die Auftraggeberin wird den:die Auftragnehmer:in, soweit dies erforderlich, zweckmäßig und



zumutbar ist, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützen und einen Ansprechpartner seitens der Auftraggeberin benennen.

Die Auftraggeberin wird sicherstellen,

- dass das Gerät zum vereinbarten Wartungs- /Service-Zeitpunkt zugänglich ist;
- dass eine ortsnahe Abstellmöglichkeit für den Servicewagen der Auftraggeberin besteht,
- dass kostenlose Verfügbarkeit von Strom, Wasser, Umkleide- und Waschmöglichkeiten (nicht aber Dusche) gegeben ist;
- dass aktuelle Gefährdungsbeurteilungen für die benannten Anlangen- und Arbeitsbereiche ausgehändigt werden;

Die Auftraggeberin wird sich bemühen, Probleme via Fernverbindung einer Behebung zuzuführen und erst dann, wenn dies aus Sicht der Auftraggeberin nicht möglich ist, einen Vor-Ort-Termin vereinbaren.

Die Auftraggeberin wird das Gerät – sofern dies erforderlich ist – reinigen und dekontaminieren, bevor Arbeiten am Gerät durch Mitarbeiter:innen des:der Auftragnehmer:in durchgeführt werden.

## 18 Nutzungsrechte

Alle Unterlagen, die der:die Auftragnehmer:in im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner:ihrer Leistung erstellt oder beschafft gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übernahme in das Eigentum der Auftraggeberin über.

Für individuell für die Auftraggeberin entwickelte oder angefertigte/erbrachte Leistungen (Dienstleistungen, Software, etc) oder erstellte Werke räumt der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin die zeitlich und örtlich unbeschränkten, sowie übertragbaren Nutzungsrechte für alle in Betracht kommenden Verwertungsarten insb. das Recht zur Vervielfältigung und Veröffentlichung sowie das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Umgestaltung ein.

Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom:von der Auftragnehmer:in erbrachten Leistung durch die Auftraggeberin oder deren verbundene Unternehmen ist durch das Leistungsentgelt abgegolten.

Für sonstige Leistungen erwirbt die Auftraggeberin das Recht, die Leistungen räumlich, sachlich und ohne weitere Einschränkungen im Rahmen des Geschäftszweckes zu verwenden und die notwendigen Vervielfältigungen zu Sicherungs- und Archivierungszwecken herzustellen.

Der:Die Auftragnehmer:in hat bei der Heranziehung von Dritten sicherzustellen, dass die Auftraggeberin auch an allfälligen Leistungen des Dritten die vorstehend genannten Rechte erwirbt und wir die Auftraggeberin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

## 19 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen (insbesondere DSGVO, DSG) sowie der ihn in diesem Zusammenhang treffenden Pflichten, zur Einhaltung (sonstiger) gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten einerseits, sowie andererseits zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen im Ausmaß der Festlegungen der bereits im zugrundeliegenden abgeschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung (Beilage ./7), welche einen integrierten Vertragsbestandteil darstellt.



Sofern der:die Auftragnehmer:in personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag der Auftraggeberin verarbeitet, so hat der:die Auftragnehmer:in auf Aufforderung durch die Auftraggeberin einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag vor Verarbeitung abzuschließen; im Übrigen gilt vor Abschluss eines entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrages:

- Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen der Auftraggeberin zu verarbeiten. Falls er:sie der Meinung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Gesetzesbestimmungen verstößt, ist die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren. Nach Abschluss der Verarbeitung löscht der:die Auftragnehmer:in alle Daten. Zuvor bietet er:sie der Auftraggeberin an, die Daten in einem für die Auftraggeberin lesbaren Format zurückzugeben.
- Der:die Auftragnehmer:in wird alle erforderlichen Datensicherheits-Maßnahmen ergreifen.
- Der:die Auftragnehmer:in setzt weitere Auftragsverarbeiter:innen nur unter den oben genannten Bedingungen ein. Der:die Auftragnehmer:in wird jedem:jeder weiteren Auftragsverarbeiter:in alle Datenschutzpflichten vertraglich überbinden, die er gegenüber der Auftraggeberin eingegangen ist.
- Der:die Auftragnehmer:in wird die Auftraggeberin mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten.
- Der:die Auftragnehmer:in stellt der Auftraggeberin alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Pflichten zur Verfügung.
- Sofern die Parteien eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO abgeschlossen haben, bleibt diese von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

Der:die Auftragnehmer:in ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin zu veröffentlichen, zu vermarkten oder sonst damit zu werben. Die Verwendung von Firmennamen, Markenzeichen oder sonstigen Zeichen der Auftraggeberin ist, sofern nicht zur Erfüllung vertraglicher Pflichten unerlässlich, ausdrücklich untersagt.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine dem:der Auftragnehmer:in allfällig eingeräumte Zugangsberechtigung zu Systemen ohne Begründung zu entziehen. In diesem Fall hat der:die Auftragnehmer:in die ihm:ihr bekanntgegebenen Zugangsdaten unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt die im Sinne des Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz) erforderlichen Veröffentlichungen (§ 4 IfG) sowie Auskünfte (§ 7 IfG) unter Wahrung allfällig bestehender Geheimhaltungsinteressen (Betriebs- und / oder Geschäftsgeheimnisse) des:der Auftragnehmers:Auftragnehmer:in vorzunehmen / zu erteilen.

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird die Auftraggeberin der Auftragnehmerin nach Vertragsabschluss nochmals die Möglichkeit einräumen, auf bestehende Geheimhaltungsinteressen binnen einer Frist von 7 Tagen explizit hinzuweisen.



## 20 Preise

Zu den konkreten Festlegungen vgl. insb. Punkte 3.

Allgemein gilt, dass

- die Einheitspreise gemäß Preisangebot (Beilage ./2) vereinbart sind;
- es sich um Nettopreise excl. der gesetzlichen Umsatzsteuer handelt;
- die Preise auf den zurzeit gültigen Löhnen, Materialkosten beruhen;
- Wartekosten, die durch die Auftraggeberin schulhaft verursacht wurden, zusätzlich verrechnet werden dürfen;
- die „*Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen*“ (VOB) nicht Vertragsgrundlage ist (es gilt ausschließlich österreichisches Recht);
- im Zweifel Pauschalpreise vereinbart sind;
- eine Preisanpassung gemäß Punkt 21 vereinbart ist.

## 21 Wertsicherung

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Preise vereinbart. Zur Berechnung von Geldwertänderungen ist der vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland (Genesis Destatis) veröffentlichte Arbeitskostenindex:

(vgl. <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/62421>), Original- und bereinigte Daten BV4.1 Trend, oder der an dessen Stelle tretende Nachfolgeindex heranzuziehen. Für den Fall, dass kein Nachfolgeindex verlautbart wird, ist die Wertsicherung so zu berechnen, dass sie dem vereinbarten Index wirtschaftlich möglichst nahekommt. Ausgangsbasis ist der für das Quartal veröffentlichte Indexwert, in dem der Vertrag abgeschlossen wird. Die Preise verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der vereinbarte Index im Anpassungsquartal gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Die Erhöhung der Preise wird im Folgemonat wirksam, sobald sie der Auftragnehmerin entsprechend angezeigt wurde. Das zur Wertsicherung angewendete Quartal (Anpassungsquartal) ist Ausgangsbasis für die nächstfolgende Wertsicherung.

Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Wertsicherung ist erstmalig 12 Monate nach dem Tag der letzten Angebotsfrist zulässig. In weiterer Folge ist die Wertsicherung höchstens 1 Mal pro Kalenderjahr zulässig.

Darüber hinaus dürfen die Preise im Falle der Änderungen der Materialkosten einvernehmlich so angepasst werden, dass das wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen den Vertragspartnern wiederhergestellt wird.

Eine Änderung der Materialkosten ist dann möglich, wenn der Auftragnehmer durch eine Lieferantenbestätigung die Steigerung seiner Einstandspreise nachweist. Im Falle von Pauschalpreisen betrifft die Anpassung von Materialkosten ausschließlich den auf die Materialkosten entfallenden Preisanteil, welcher entsprechend nachzuweisen ist.



## 22 Rechnungslegung und Zahlungsfrist

Die Rechnungslegung hat ausschließlich über das Unternehmensserviceportal des Bundes (<https://www.erechnung.gv.at/erb/home>) und unter Angabe der am Bestellschein ausgewiesenen Auftragsreferenz (= „MUW/Bestellnummer“) sowie der Lieferantennummer (=“Lieferantennummer“) zu erfolgen. Ein Rechnungseingang in anderer Form (per E-Mail oder per Post) kann aus systemtechnischen Gründen nicht akzeptiert werden und gilt die Rechnung in einem solchen Fall als nicht gelegt.

Die Zahlung erfolgt nach vollständiger, ordnungsgemäßer Leistungserbringung und ab formal richtigem Eingang der Rechnung binnen 30 Tagen.

Wird die Rechnung als mangelhaft oder als unprüfbar zurückgewiesen, beginnt der Fristenlauf für die Begleichung erst mit Vorlage einer mangelfreien und prüfbaren Rechnung durch die Auftragnehmer:in. Darüber hinaus gilt eine Rechnung dann als mangelhaft / unprüfbar wenn der Rechnungsaufbau nicht mit dem Aufbau der Bestellung (insb. Positionsgliederung) übereinstimmt.

Bei vereinbartem Skontoabzug ist der Rechnungsbetrag netto auszuweisen.

Der Ausweis der Umsatzsteueridentifikationsnummern (UID-Nummern) hat jedenfalls und unabhängig vom Rechnungsbetrag zu erfolgen.

Leistungen werden im Nachhinein – unter genauer Auflistung der erbrachten Leistung und Leistungszeit - fällig.

Nachträgliche Forderungen werden seitens der Auftraggeberin nicht anerkannt. Eine nachträgliche Verrechnung von Leistungen ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Nachforderungen unter Berufung auf Irrtümer oder Kalkulations- bzw. Rechenfehler.

Den Rechnungen sind alle zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen beizugeben. Fehlen wesentliche Belege, gelten die Rechnungen bis zur Beibringung der zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen als nicht gelegt.

Ist die vorgelegte Rechnung derart mangelhaft, dass eine Überprüfung unzumutbar erscheint, ist die Rechnung zurückzustellen. Die korrigierte Rechnung ist sodann binnen 30 Tagen erneut einzubringen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebbracht. Unterlässt der Auftragnehmer die neuerliche Vorlage einer korrigierten und nachvollziehbaren Rechnung innerhalb der angegebenen Frist ist die Auftraggeberin berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Die angemessenen Kosten hierfür werden von der Rechnungssumme in Abzug gebracht.

Sind Überzahlungen erfolgt, kann die Auftraggeberin die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung fordern.

## 23 Stornierungen

Bei Stornierungen, die nicht spätestens fünf Arbeitstage (Mo.-Fr.) vor der geplanten Durchführung erfolgen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, 30 % des Auftragswertes der durchzuführenden Leistung zu verrechnen, sofern sie nachweist, dass der Dienstleistungsausfall nicht durch andere Leistungen kompensiert werden kann.

Die Verrechnung von Stornokosten ist nicht zulässig, sofern die Leistungserbringung aus Gründen von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die ohne



Verschulden der Auftraggeberin eintreten, unterbleibt. Die Beweislast für das Vorliegen von Verschulden auf Seite der Auftraggeberin trägt die Auftragnehmerin.

## 24 Eigentumsvorbehalt

Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen die Auftraggeberin, einschließlich auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind.

## 25 Schlussbestimmungen

### 25.1 Anfechtungsverzicht

Der:die Auftragnehmer:in verzichtet – soweit gesetzlich zulässig – auf die Rückabwicklung, Auflösung, Anfechtung oder Anpassung des abgeschlossenen Vertrages wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte und Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

### 25.2 Freiheit von Rechten Dritter

Der:die Auftragnehmer:in garantiert, dass er:sie über sämtliche Rechte, die für die Erbringung seiner:ihrer vertraglichen Leistungen erforderlich sind, insbesondere Schutzrechte, verfügt, durch die von ihm:ihr herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden, der Auftraggeberin sämtliche zur unbeschränkten Verwertung all dieser Leistungen des:der Auftragnehmer: in erforderlichen Rechte einräumt und auch einräumen kann und er die Auftraggeberin gegen Ansprüche, die Dritte wegen Verletzung solcher Rechte stellen, gänzlich schad- und klaglos hält.

Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung, von Gutachtern und aller Formen der Streitvermeidung oder -bereinigung.

Wird die Auftraggeberin wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter in Anspruch genommen oder droht ihr eine solche Inanspruchnahme, so hat die Auftraggeberin den:die Auftragnehmer:in unverzüglich zu informieren. Die Auftraggeberin wird dem:der Auftragnehmer:in die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben. Der:die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin jeden Schaden zu ersetzen, den sie aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des:der Auftragnehmer:in erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die Auftraggeberin mit Zustimmung des:der Auftragnehmer:in vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der:die Auftragnehmer:in nicht unbillig verweigern.

### 25.3 Zession

Eine Zession der aus dem Vertrag resultierenden Forderungen des:der Auftragnehmer: in gegen die Auftraggeberin ist nur mit der ausdrücklichen schriftlich erteilten Zustimmung der Auftraggeberin möglich.



Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis oder einzelne ihrer Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag ohne Zustimmung des:der Auftragnehmer:in zur Gänze an von ihr kontrollierte Einrichtungen zu übertragen. Die Auftraggeberin wird den:der Auftragnehmer:in über eine allfällige Vertragsübernahme und einen allfälligen Vertragsbeitritt rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen.

#### Aufrechnung

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den:die Auftragnehmer:in wegen behaupteter Ansprüche gegen die Auftraggeberin, aus welchem Rechtstitel auch immer, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Aufrechnung von Forderungen des:der Auftragnehmer:in gegen die Auftraggeberin, es sei denn, die Forderung des:der Auftragnehmer:in wurde von Seiten der Auftraggeberin schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

### 25.4 Schriftformerfordernis

Allfällige Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag.

### 25.5 Vertrags- / Auftragssprache

Die Vertragssprache/Auftragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache abzufassen. Fremdsprachige Dokumente (zB Zertifikate, Bescheinigungen) sind in deutscher Übersetzung vorzulegen, über Aufforderung der Auftraggeberin in beglaubigter Form. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

### 25.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten.

### 25.7 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

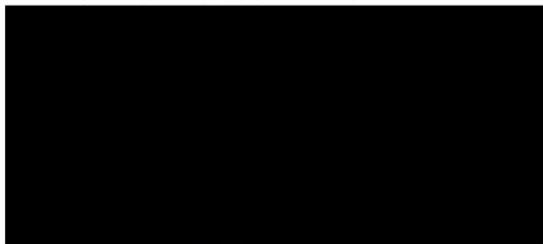
Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge, inklusive aller Streitigkeiten über deren wirksames Zustandekommen, Gültigkeit und/oder Auflösung, ist ausnahmslos österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (BGBL. Nr. 96/1988) in der jeweils geltenden Fassung, sowie unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens wird hiermit ausschließlich das sachlich jeweils zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk vereinbart. Meinungsverschiedenheiten über die Leistungserbringung (auch



vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens) berechtigen die Vertragspartner nicht, die Ihnen obliegenden Leistungen einzustellen oder zu verlangsamten.

## 26 Unterschriften



Medizinische Universität Wien / Auftraggeberin  
Name in Blockschrift und Unterschrift



WIEGEL / Auftragnehmerin  
Name in Blockschrift und Unterschrift

# Leistungsbeschreibung

für

<b>Verfahrensname:</b>	Autoklavenwartung Himberg
<b>Aktenzahl:</b>	250188
<b>Verfahren:</b>	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (gem. BVergG 2018 idgF)
<b>Ziel/Kurzbeschreibung:</b>	Ziel dieses Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Wartungs- und Servicevertrages für die Autoklaven des Herstellers Wallstein, am Standort der Medizinischen Universität Wien in 2325 Himberg, Brauhausgasse 34.
<b>Auftragsart:</b>	Dienstleistungsvertrag
<b>CPV-Codes:</b>	50000000-5
<b>Schwellenbereich:</b>	Oberschwellenbereich
<b>Zuschlagsprinzip:</b>	Bestbieterprinzip
<b>Abgabeort:</b>	Beschaffungsportal der Auftraggeberin – <a href="http://meduniwien.vemap.com">http://meduniwien.vemap.com</a>
<b>Abgabedatum (Ablauf der Teilnahmeantragsfrist):</b>	Vgl. automatisch erstelltes Deckblatt der Ausschreibungsunterlagen am Beschaffungsportal der Auftraggeberin
<b>Fragestellung (Ende der Anfragenfrist):</b>	Vgl. automatisch erstelltes Deckblatt der Ausschreibungsunterlagen am Beschaffungsportal der Auftraggeberin
<b>Auftraggeberin:</b>	<b>Medizinische Universität Wien</b> Spitalgasse 23 1090 Wien
<b>Vergebende Stelle:</b>	<b>Medizinische Universität Wien</b> Gebäude-, Sicherheits- und Infrastrukturmanagement Vergabeteam [REDACTED]



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Technische Merkmale der Autoklaven.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschaffungsziel.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Mindestanforderungen .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Leistungsbeschreibung im Detail.....</b>	<b>3</b>
5.1	<i>Wartungstätigkeiten Autoklaven .....</i>	3
5.2	<i>Schulung des Personals der Auftraggeberin .....</i>	6
5.3	<i>Erreichbarkeit .....</i>	6
5.4	<i>Reaktionszeiten (Vor-Ort Fehlerbehebung) .....</i>	6
5.5	<i>Technischer Support und Fehleranalyse .....</i>	6
5.6	<i>Verfügbarkeit von Verschleiß- und Ersatzteilen.....</i>	6
5.7	<i>Wartungsbeginn und Ausfallzeiten.....</i>	7
<b>6</b>	<b>Validierung.....</b>	<b>7</b>



## 1 Ausgangslage

Am Standort der Auftraggeberin in Himberg (Brauhausgasse 34, 2325 Himberg) gibt es mehrere Reinraumbereiche. Um die erforderliche Hygienebarriere aufrechtzuerhalten, werden sämtliche Gegenstände, welche in die Reinraumbereiche eingebracht werden, sterilisiert. Hierzu wurden am Standort 3 (drei) Autoklaven errichtet.

## 2 Technische Merkmale der Autoklaven

Die technischen Merkmale der 3 (drei) zu wartenden Autoklaven stellen sich wie folgt dar:

- Hersteller: Wallstein
- Type: Typ 20-13-16 – Zweitürig
- Baujahr: 2022
- Betriebsdruck: 3 bis 4 bar

## 3 Beschaffungsziel

Abschluss eines unbefristeten Wartungs- und Servicevertrages betreffend die Erbringung der Wartungsleistungen insb gem § 53 ff Druckgerätegesetz sowie aller erforderlichen Serviceleistungen (Reparaturleistungen) an den oben beschriebenen Autoklaven mit Preisvalorisierung nach Abschluss der Festpreisperiode von einem Jahr

Die Auftraggeberin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Konkretisierung der Leistungen im Zuge des Verfahrens erfolgen kann und das Leistungsspektrum aufgrund der Ergebnisse sowohl erweitert als auch verringert werden kann.

## 4 Mindestanforderungen

Wartung der oben bezeichneten Autoklaven.

## 5 Leistungsbeschreibung im Detail

Wartung – und Service erfolgt für die Folgende Autoklaven:

Steri 1 EG-Links Fabrikatnr.: [REDACTED]

Steri 2 EG-Rechts Fabrikatnr.: [REDACTED]

Wartung Steri 3 OG Fabrikatnr.: [REDACTED]

### 5.1 Wartungstätigkeiten Autoklaven

Allgemein gilt:

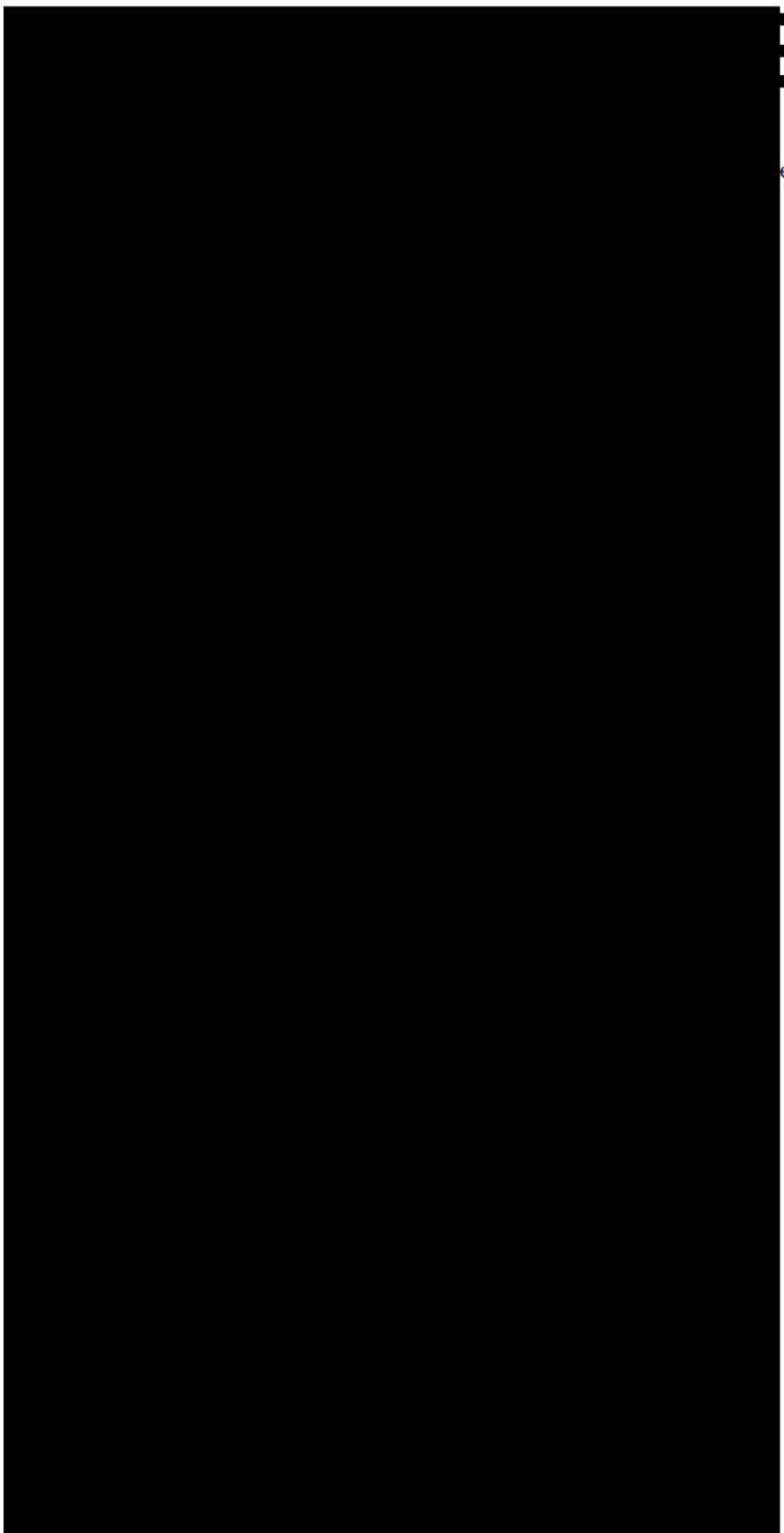
- Alle weiterführenden Wartungstätigkeiten welche vom Hersteller, Normen sowie gesetzlichen Vorgaben oder Vorschriften vorgeschrieben sind, müssen ergänzend zu den nachfolgend

angeführten Leistungen erbracht werden. Jeglicher Aufwand diesbezüglich ist im Angebotsblatt bzw. Angebotspreis zu berücksichtigen.

- Es dürfen nur Reinigungsmittel, Schmiermittel und/oder sonstige Betriebsstoffe verwendet werden, welche seitens des Herstellers und des Betriebes (AG) freigegeben sind.
  - In die Wartungspauschale sind alle Leistungen einzupreisen, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Wartung durchzuführen. Nicht einzupreisen sind ausschließlich die Leistungen/Positionen, für die im Leistungsverzeichnis explizit festgelegt ist, dass sie vom Auftraggeber im Anlassfall abgerufen werden können und im Preisangebot (Beilage ./2) eine eigene Position vorgesehen ist.

Im Folgenden werden die ständig zu erbringenden Wartungsleistungen während einer Wartung beschrieben:

- A horizontal bar chart consisting of 15 bars of varying lengths. Each bar is preceded by a small black square marker. The bars are arranged vertically, with the first bar at the top and the last bar at the bottom. The lengths of the bars decrease from top to bottom, creating a descending staircase pattern.



A horizontal bar chart consisting of ten black bars of varying lengths. The bars are positioned at different vertical intervals. The lengths of the bars increase progressively from top to bottom. The longest bar at the bottom reaches the bottom edge of the chart area.

## 5.2 Schulung des Personals der Auftraggeberin

Details Vgl. Wartungs- und Servicevertrag Punkt 10.

### 5.3 Erreichbarkeit

Zur Bewertung vgl. Angebotsunterlage Punkt 25.2.1.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ggf. zu den im Qualitätsangebot verpflichtend abgegebenen Erklärungen (längere Erreichbarkeit). Details vgl. Wartungs- und Servicevertrag Punkt 3.5.1.

## 5.4 Reaktionszeiten (Vor-Ort Fehlerbehebung)

Zur Bewertung vgl. Angebotsunterlage Punkt 25.2.2.

Der Auftragnehmer verpflichtet ggf. sich zu den im Qualitätsangebot verpflichtend abgegebenen Erklärungen (schnellere Reaktion). Details vgl. Wartungs- und Servicevertrag Punkt 3.5.2.

## 5.5 Technischer Support und Fehleranalyse

Zur Bewertung vgl. Angebotsunterlage Punkt 25.2.3.

Der Auftragnehmer verpflichtet ggf. sich zu den im Qualitätsangebot verpflichtend abgegebenen Erklärungen (schnellere Reaktion). Details vgl. Wartungsvertrag Punkt 3.5.3.

## 5.6 Verfügbarkeit von Verschleiß- und Ersatzteilen

Zur Bewertung vgl. Angebotsunterlage Punkt 25.2.4.

Der Auftragnehmer verpflichtet ggf. sich zu den im Qualitätsangebot verpflichtend abgegebenen Erklärungen (längere Verfügbarkeit). Details vgl. Wartungs- und Servicevertrag Punkt 3.4.



## 5.7 Wartungsbeginn und Ausfallzeiten

Zur Bewertung vgl. Angebotsunterlage Punkt 25.2.5.

Der Auftraggeber verpflichtet ggf. sich zu den im Qualitätsangebot verpflichtend abgegebenen Erklärungen (kürzere Ausfallzeiten). Details vgl. Wartungs- und Servicevertrag Punkt 3.1.1.

## 6 Validierung

Vgl. Wartungs- und Servicevertrag Punkt 3.1.3.

Autoklavenwartung Himberg (AZ 2501288) - 2. Stufe - Beilage ./2: Preisangebot

**Die grau hinterlegten Felder sind auszufüllen.**

Name des Bieters:

WIP-E GmbH

Datum:

03.12.2025

€ 425.188,80

## Sonstige Leistungen

Autoklavenwartung Himberg (AZ 2501288) - 2. Stufe - Beilage ./2: Preisangebot

Die grau hinterlegten Felder sind auszufüllen.

Name des Bieters:

WIP-E GmbH

Datum:

03.12.2025

€ 425.188,80

## Sonstige Leistungen



# Beilage ./1: Qualitätsangebot

**Die grau Hinterlegten Felder sind auszufüllen!**

Name des Bieters:	..... WIP-E GmbH
Datum:	..... 27.10.2025

## 1 Erreichbarkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Werktags von [REDACTED] Uhr erreichbar zu sein.

Mindestanforderung: 8:00 bis 14:00 Uhr:	1 Punkt
+ 2 Stunden pro Werktag:	2 Punkte
+ 4 Stunden pro Werktag:	3 Punkte
24 Stunden Hotline:	4 Punkte

Die Erreichbarkeit umfasst dabei sowohl die telefonische Erreichbarkeit als auch die Erreichbarkeit per E-Mail oder sonstigen Fernkommunikationsmittel (z.B. vom AN oder AG zur Verfügung gestelltem Ticketsystem). Mit Eingang eines Anrufs oder E-Mail innerhalb der Zeiten der Erreichbarkeit beginnt der Fristenlauf (Reaktionszeiten bzw. technischem Support und Fehleranalyse). Erfolgt die Kontaktaufnahme außerhalb der Zeiten der Erreichbarkeit, beginnt der Fristenlauf mit dem Zeitpunkt des nächsten Wiederbeginns der Erreichbarkeit.

## 2 Reaktionszeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei einem Störungsfall erforderlichenfalls längstens innerhalb von [REDACTED] Verständigung mit der **Fehlerbehebung vor Ort** zu beginnen.

3 Tage (Mindestanforderung):	1 Punkt
2 Tage:	2 Punkte
1 Tag:	3 Punkte
12 Stunden:	4 Punkte

## 3 Technischer Support und Fehleranalyse

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, binnen [REDACTED] Stunden nach Eingang einer Störungsmeldung mit der Fehleranalyse und der Bereitstellung von technischem Support im Wege von Fernkommunikationsmitteln zu beginnen.



24 Stunden (Mindestanforderung):	1 Punkt
6 Stunden:	2 Punkte
4 Stunden:	3 Punkte
2 Stunden:	4 Punkte

## 4 Verfügbarkeit von Verschleiß- und Ersatzteilen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Verschleißteile für die vertragsgegenständlichen Autoklaven für mindestens [REDACTED] Jahre bereitzustellen.

5 Jahre (Mindestanforderung):	0 Punkte
7 Jahre:	1 Punkte
10 Jahre:	2 Punkte
15 Jahre:	3 Punkte
20 Jahre:	4 Punkte

## 5 Wartungsbeginn und Ausfallzeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, binnen einer Frist von 4 Wochen ab Meldung, dass eine routinemäßige Wartung für das Gerät durchzuführen ist, diese vorzunehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass im Falle einer technischen Störung oder einer Wartung, der technische Betrieb um nicht mehr als [REDACTED] Werkstage unterbrochen wird.

4 Werktag (Mindestanforderung):	1 Punkt
3 Werktag	2 Punkte
2 Werktag	3 Punkte
1 Werktag	4 Punkte

## 6 Rechtgültige Fertigung

[REDACTED]	Unterschrift:
[REDACTED]	[REDACTED]

# VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

**Medizinischen Universität Wien**

Spitalgasse 23  
1090 Wien

(nachfolgend die „Partei“, die „Auftraggeberin“ oder gemeinsam die „Parteien“)

und der

Firma: ..WIP-E GmbH.....

Straße: ..Zum Wetterschacht 1.....

PLZ, Ort: ..D-45659 Recklinghausen.....

(nachfolgend die „Partei“, der: die „Bewerber:In/Bieter:In“ oder „Auftragnehmer:in“ oder gemeinsam die „Parteien“)

## PRÄAMBEL

Die Parteien führen das Vergabeverfahren („Autoklavenwartung Himberg“, AZ: 2501288, nachfolgend „Verfahren“) und werden im Rahmen dessen – sowie auf Basis eines allenfalls aus dem Vergabeverfahren resultierenden Vertragsverhältnis – vertrauliche, technische und wirtschaftliche Informationen übermittelt.

Die Parteien sind sich den Anforderungen an den vertraulichen Umgang mit Informationen bewusst, welche aus § 27 BVerG 2018 resultieren und dient die Vereinbarung insbesondere auch der Sicherstellung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen durch beide Parteien.

Ebenfalls ist den Parteien bewusst, dass öffentliche Auftraggeber aufgrund des BVerG 2018 verpflichtet sind bestimmte Informationen offenzulegen. Darüber hinaus ist den Parteien bewusst, dass gegebenenfalls auch Offenlegungsverpflichtungen der Auftraggeberin aus dem Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) resultieren können.

## 1. GELTUNGSBEREICH

Umfasst von der gegenständlichen Geheimhaltungsvereinbarung sind sämtliche im Rahmen des Verfahrens oder eines allenfalls aufgrund des Verfahrens geschlossenen Vertrages sowie im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages in jeglicher Form bekannt gegebene vertrauliche Informationen.

Vertrauliche Informationen sind solche die explizit als „vertraulich“ bezeichnet werden oder deren vertrauliche Natur sich in nachvollziehbarer Weise aus den objektiven Umständen ergibt und ungeachtet der Form der Weitergabe (schriftlich, mündlich, elektronisch oder in Form von Bildern, Darstellungen, Daten, Design, Proben etc.); insbesondere umfasst sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie sonstiges Know-How, Daten, Prozesse, Methoden, Beschreibung der (Bau-)Ausführung, grafische Darstellungen oder andere Unterlagen, Bild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen,

Internetpräsentationen sowie auch die Tatsache der Teilnahme am Vergabeverfahren inklusive der damit in Zusammenhang stehenden Informationen, die aus dem Verfahren resultieren sowie auch die Tatsache eines allfälligen Vertragsabschlusse und die damit in Zusammenhang stehenden Informationen.

## 1.1. AUSNAHMEN VOM GELTUNGSBEREICH

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, welche nachweislich

- a) aufgrund von Umständen, die keine Verletzung einer Geheimhaltungspflicht darstellen, zum Zeitpunkt der Informationsmitteilung bereits der empfangenden Partei bekannt waren; oder
- b) zum Zeitpunkt der Informationsmitteilung bereits aufgrund von Umständen, die keine Verletzung einer Geheimhaltungspflicht darstellen, öffentlich zugänglich oder „Stand von Wissenschaft und Technik“ waren; oder
- c) nach dem Zeitpunkt der Informationsmitteilung aufgrund von Umständen, die keine Verletzung einer Geheimhaltungspflicht darstellen, öffentlich zugänglich werden; oder
- d) durch Dritte, nach bester Kenntnis der Informationsempfängerin, ohne Pflicht zur Geheimhaltung offenbart wurden; oder
- e) aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Erklärung der informationsgebenden Partei nicht mehr als vertraulich zu behandeln sind oder
- f) explizit als nicht vertraulich gekennzeichnet sind oder bereits (beispielhaft im Rahmen des Vergabeverfahrens selbst oder einer allenfalls vorangegangenen Markterkundung) als nicht vertraulich gekennzeichnet waren.

Sofern eine Partei aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zur Mitteilung von Informationen gegenüber einem Gericht, einer Behörde oder einer anderen Stelle verpflichtet ist, darf sie die Informationen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang offenbaren. Zusätzlich ist die jeweils andere Partei unverzüglich und vor Offenlegung an die Behörde / an das Gericht zu verständigen, sofern eine vorherige Benachrichtigung nicht rechtlich unzulässig oder untnlich ist.

Jedenfalls ist die Auftraggeberin berechtigt die im Sinne des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz) erforderlichen Veröffentlichungen (§ 4 IfG) sowie Auskünfte (§ 7 IfG) unter Wahrung allfällig bestehender Geheimhaltungsinteressen (Betriebs- und / oder Geschäftsgeheimnisse) vorzunehmen / zu erteilen. Die Veröffentlichung wird unmittelbar nach Vertragsabschluss oder einer Zuschlagserteilung aufgrund eines Vergabeverfahrens erfolgen und obliegt es dem:der Auftragnehmer:in vor diesem Zeitpunkt auf allenfalls bestehende Geheimhaltungsinteressen explizit hinzuweisen.

## 2. UMGANG MIT INFORMATION

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen aus einem aus dem Vergabeverfahren resultierenden Vertrag zu verwenden und werden die Informationen ausschließlich und nur im erforderlichen Ausmaß an Mitarbeiter:innen oder sonstige Dritte weitergeben, welche die Informationen im Rahmen des Verfahrens oder der

vertraglichen Leistungserbringung benötigen und selbst durch Geheimhaltungsvereinbarungen gebunden sind (Need-To-Know Prinzip). Auf Verlangen der Auftraggeberin ist durch den:die Bewerber:in / Bieter:in / Auftragnehmer:in nachzuweisen, dass sich sämtliche beigezogenen Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit der an sie weitergegebenen Informationen verpflichtet haben oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Wahrung dieser Informationen besteht.

Die Parteien werden die vertraulichen Informationen nicht weitergeben, sofern nicht ein in Punkt 1.1 genannter Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

### 3. RECHT AN INFORMATIONEN

Sämtliche Rechte an den Informationen verbleiben ausschließlich bei den Parteien und erwirbt die andere Partei keine Lizenz hinsichtlich der Informationen und auch kein sonstiges Recht auf Verwertung oder Publikation derselben.

### 4. DAUER UND KÜNDIGUNG

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterrichtung durch die der Bewerber:in/Bieter:in in Kraft und gilt für die Dauer der des Vergabeverfahrens selbst sowie anschließend an das Vergabeverfahren für die Dauer eines allfällig aus dem Vergabeverfahren resultierenden Vertragsverhältnisses.

Kommt zwischen den Parteien kein Vertragsverhältnis zustande, so endet die Vereinbarung mit Beendigung des Vergabeverfahrens (Widerruf oder 10 Tage nach Mitteilung der Zuschlagsentscheidung).

Die Parteien sind verpflichtet, die Informationen sieben (7) Jahre nach Beendigung der Vereinbarung geheim zu halten.

### 5. HAFTUNG

Der:Die Bewerber:in / Bieter:in / Auftragnehmer:in haftet für jedes Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter:innen oder extern beauftragter Dritter, denen Informationen weitergegeben wurden.

Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen bei dem:der Bewerber:in / Bieter:in / Auftragnehmer:in oder bei sonstigen Dritten entstehen. Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen. Die Auftraggeberin übernimmt weiters keine Haftung oder Gewährleistung dafür, dass durch die Anwendung oder Benutzung der Informationen keine Rechte Dritter verletzt oder sonstige Schäden verursacht werden. Die Auftraggeberin haftet nicht für durch Verletzung von Rechten Dritter entstandene oder sonstige Schäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht im Falle von Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit sowie Personenschäden. Die Auftraggeberin haftet nicht für Folgeschäden, indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden oder immaterielle Schäden.

#### 5.1. PÖNALE

Im Falle des Verstoßes gegen die Geheimhaltungsvereinbarung durch den:die Bewerber:in / Bieter:in bzw Auftragnehmer:in oder durch von diesem:dieser beigezogene Personen verpflichtet sich der:die Bewerber:in / Bieter:in bzw Auftragnehmer:in eine verschuldens- und schadensunabhängige

Konventionalstrafe von EUR 5.00,00 für jeden Verstoß an die Auftraggeberin zu bezahlen; die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüchen oder anderer Ansprüche bleibt hiervon unberührt. Die Auftraggeberin ist durch schriftliche Aufrechnungserklärung zur Aufrechnung der Pönalforderung mit anderen Verträgen berechtigt, sofern die Aufrechnung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Es wird in diesem Zusammenhang auf § 78 Abs 1 Z 9 sowie § 83 Abs 5 Z 2 BVergG 2018 hingewiesen und festgehalten, dass ein Verstoß gegen die gegenständliche Vereinbarung den Ausschluss von einem Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

## 6. VERNICHTUNG / ZURÜCKSTELLUNG

Der:die Bewerber:in / Bieter:in / Auftragnehmer:in ist verpflichtet, jederzeit nach schriftlicher (E-Mail ist ausreichend) Aufforderung der Auftraggeberin, spätestens jedoch nach Beendigung der Vereinbarung, die Informationen an die Informationsgeberin zurückzugeben oder zu vernichten.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sofern Bestimmungen der Teilnahme- / Ausschreibungsunterlagen eines Vergabeverfahrens oder die Bestimmungen eines Leistungsvertrages, der aufgrund eines Vergabeverfahrens abgeschlossen wurde im Widerspruch zu dem in dieser Geheimhaltungsvereinbarung festgelegten Bestimmungen stehen, so gelten die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vorrangig.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Diese Vereinbarung legt abschließend die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen fest. Mündliche und schriftliche Abreden, die vor Abschluss dieser Vereinbarung getroffen wurden, sind hiermit aufgehoben. Es bestehen keine Nebenabreden.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig bzw. sonst ungültig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige bzw. ungültige Bestimmung wird durch eine solche gültige Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der nichtigen bzw. ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Diese Vereinbarung und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

20.10.2025

Datum



Unterschrift Unternehmen

## Eigenerklärung

– Bestätigung der Nicht-Beteiligung von Personen / Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation gem Art 5k Abs 1 VO (EU) 833/2014

Ich (wir) nehmen zur Kenntnis, dass die Medizinische Universität Wien als öffentliche Auftraggeberin zur Umsetzung der VO (EU) 2022/576 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 111 vom 8.4.2022 verpflichtet ist.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung sind öffentliche Auftraggeber:innen verpflichtet bestehende Vertragsverhältnisse mit den nachstehenden Personen, Einrichtungen und Organisationen bis zum 10.10.2022 zu beenden:

- Russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen (inkl. Russland niedergelassene Unionsbürger:innen oder Einrichtungen im Eigentum von Unionsbürger:innen bzw. EWR-Staatsangehörigen oder juristischen Personen mit Sitz in der Union bzw. mit Sitz im EWR),
- Juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteil über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Spiegelpunkt genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden, oder
- Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln.

Die Auftraggeberin behält sich vor unabhängig von der Eigenerklärung zusätzliche Dokumente zum Nachweis zu verlangen (Staatsbürgerschaftsnachweise, Firmenbuchauszüge oder gleichwertige Auszüge jeweils in deutscher Sprache; gegebenenfalls in deutscher Übersetzung) und auch selbstständig weitere Prüfungen vorzunehmen.

Ich (wir) nehmen zur Kenntnis, dass für den Fall, dass durch die Auftraggeberin festgestellt wird, dass in diesem Formular wahrheitswidrige Angaben gemacht werden, dies die Auftraggeberin zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

Vor diesem Hintergrund erkläre(n) ich (wir)

<b>Firma/Name</b> (des Bieters / federführendes Mitglied einer Bietergemeinschaft):  Sitz/Adresse: Firmenbuchnummer/UID-NR: Ansprechpartner:in: Telefon: E-Mail:	WIP-E GmbH  Zum Wetterschacht 1, D – 45659 Recklinghausen  HRB 4061, Amtsgericht Recklinghausen, UStIdNr. DE198942579 Stefan Lukoschek +49 2361 97033-31 s.lukoschek@wip-e.de
<b>Firma/Name</b> (eines Mitglieds einer Bietergemeinschaft):  Sitz/Adresse: Firmenbuchnummer/UID-NR: Ansprechpartner:in: Telefon: E-Mail:	
<b>Firma/Name:</b> (eines Mitglieds einer Bietergemeinschaft):  Sitz/Adresse: Firmenbuchnummer/UID-NR: Ansprechpartner:in: Telefon: E-Mail:	
das ich (wir)	

- kein(e) **russische(n) Staatsangehörige(n)** oder **in Russland niedergelassene(r)** natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Organisation(en) oder Einrichtung(en) bin (sind); **und**
- keine juristische(n) Person(en), Organisation(en) oder Einrichtung(en) bin (sind), dessen (deren) **Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar** von einer unter dem ersten Spiegelpunkt genannten Organisationen gehalten werden; **und**
- keine natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Organisation(en) oder Einrichtung(en) bin (sind), die **im Namen oder auf Anweisung** einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen **handelt**.

Darüber hinaus erkläre(n) ich (wir), dass diesbezügliche Nachweise (insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, Firmenbuchauszüge oder gleichwertig) binnen kurzer Frist ab Aufforderung durch die Auftraggeberin nachgereicht werden können und fremdsprachliche Nachweise in deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

Weiters erkläre(n) ich (wir), dass **eingesetzte Subunternehmer:innen** (notwendige und nicht-notwendige) oder **Lieferant:innen** auf die **mehr als 10 %** des Auftrags- oder Konzessionswertes entfällt nicht den oben genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen angehören.

Die Eigenerklärung muss von jenen Personen unterfertigt und / oder elektronisch signiert werden, welche den Auftragnehmer rechtswirksam vertreten können (rechtsgültige Unterfertigung). Im Falle einer Bietergemeinschaft ist die Eigenerklärung durch jedes Mitglied dieser Bietergemeinschaft zu unterfertigen.



Geschäftsführer

(Unterschrift und Name im Klartext oder elektronische Signatur)


## **Datenschutzerklärung**

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass der gegenständliche Teilnahmeantrag/ das gegenständliche Angebot und die darin enthaltenen Daten ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zum Zwecke der Abwicklung der Ausschreibung, späterer Vertragsabwicklung sowie Vertragsverwaltung automationsunterstützt verarbeitet werden. Empfänger der Daten sind Abteilungen und Organe der Medizinische Universität Wien, Gerichte, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Sachverständige sowie Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO.

Für die Verarbeitung Verantwortlicher ist die Medizinische Universität Wien.

Personenbezogene Daten, die für den obigen Zweck verarbeitet werden, werden für die Dauer von 10 Jahren gespeichert.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt nicht.

Als betroffene Person hat der Bewerber/Bieter das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Datenübertragung sowie Einschränkung der Verarbeitung, sowie das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Auch steht dieser das Recht zu, gegen die Verarbeitung Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, [www.dsb.at](http://www.dsb.at), zu erheben.

Werden dem Bewerber/Bieter im Falle einer Zuschlagserteilung zur Durchführung des Auftrages personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) überlassen oder im Rahmen des Auftrages solche personenbezogenen Daten ermittelt, so erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO bereit.

**ACHTUNG:** Die Nichtakzeptanz der vorliegenden Erklärung führt zur Nichtberücksichtigung des Bieters bzw. zum Ausscheiden des Angebots im laufenden Vergabeverfahren

- Die oben angeführte Erklärung gilt.
- Die oben angeführte Erklärung gilt nicht.